

Täter im Frack

Warum das Fotokopieren von Noten kein Kavaliersdelikt ist

Umsatzrückgänge bei den Chorverlagen um bis zu 60 %, starke Einbußen bei Komponisten und Bearbeitern, drastischer Rückgang und gleichzeitige deutliche Verteuerung der Neuerscheinungen, massive Existenzbedrohung zumindest der spezialisierten kleineren Chorverlage und der Autoren. Am Ende einschneidende Veränderungen in der Chorszene. Was sich hier fast anhört wie das Drehbuch zu einem neuen Hollywoodthriller, ist mittlerweile Realität geworden. Es sind die zwangsläufigen Konsequenzen des schlichtweg illegalen Notenkopierunwesens, ausgeführt von unzähligen Musikern, Pädagogen, Studenten usw. Ganz besonders hervor tun sich hier Chorleiter, die dadurch meinen, sich oder der Chorkasse viel Geld zu sparen. Mit ein Grund für diese Situation ist aber sicher auch in der mangelnden Aufklärung der Musiker zu sehen. Im folgenden gibt daher Thomas Tietze, Rechtsanwalt und Urheberrechtler in Kassel, einen Überblick über die Rechtslage.

„Die Vervielfältigung grafischer Ausgaben von Werken der Musik (...) ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig (...)“. So das Gesetz, nämlich der § 53 Absatz 4 b) des Urheberrechtsgesetzes (UrhG). Eine deutliche Sprache! Und mit anderen, noch verständlicheren Worten: Das Vervielfältigen, also auch das Kopieren von urheberrechtlich geschützten Noten ist verboten! Damit sind alle diejenigen Werke gemeint, deren Urheber (Komponisten, Bearbeiter, Arrangeure etc.) noch leben oder noch keine 70 Jahre tot sind. Und diese Voraussetzung erfüllen sehr viele der immer wieder aufgeführten Werke. Gerade in kleineren weltlichen Chören werden ja nahezu ausschließlich Werke zeitgenössischer Urheber oder zumindest in entsprechenden Bearbeitungen gesungen. Aber auch in Kirchenchören ist der Anteil zeitgenössischer Musik sehr hoch. Man denke nur an den Anteil geschützter Lieder in den Gesangbüchern. Also: auch Bearbeitungen und Arrangements (Sätze) gelten als geschützte Werke und dürfen nicht kopiert werden. Übrigens, sogar Volkslieder wie „Im Frühtau zu Berge“ oder „Im Märzen der Bauer“ sind noch viele Jahre urheberrechtlich geschützt. In Zweifelsfällen gibt die GEMA nähere Auskunft.

Aber auch bei Kompositionen, deren Urheber länger als 70 Jahre tot sind, kann ein Urheberrechtsschutz, richtiger „Leistungsschutz“ gegeben sein. Dann nämlich, wenn es sich bei den verwendeten Noten um eine wissenschaftliche Neuausgabe handelt (§ 70 UrhG), die sich obendrein noch wesentlich von bereits bestehenden Ausgaben unterscheidet. Gerade bei den großen Sakralwerken Bachs, Mozarts, Schuberts etc. ist hier immer mit einem Schutz zu rechnen. Oder die benutzte Ausgabe ist eine sogenannte Editio Princeps, die Erstausgabe eines bisher nicht erschienenen Werkes (§ 71 UrhG). Auch bei solchen Werken, in der Regel bei unbekanntem Chorwerken weniger bedeutender Komponisten, kann also ein Schutz vorliegen, das Kopieren und Vervielfältigen demnach verboten sein. Aber auch große Werke, wie etwa die vor einigen Jahren entdeckte „Messe solennelle“ von Berlioz, können eine Editio Princeps sein. Nicht immer machen die Verlage auf diesen Umstand aufmerksam, was aber nichts am Urheberrechtsschutz ändert. Um hier nicht unliebsame Überraschungen zu erleben, empfiehlt sich eine Nachfrage etwa bei der VG Musikedition. Nebenbei übrigens: Bei diesen beiden zuletzt genannten Gruppen sind auch für Aufführungen oder Plattenaufnahmen Tantiemen - an die VG Musikedition - zu zahlen! Man sollte daher nicht vergessen, die entsprechenden Werknutzungen auch anzumelden. (Der Schutz läuft übrigens in beiden Fällen 25 Jahre ab Erscheinen der jeweiligen Ausgabe. Im Falle des § 71 unter gewissen Umständen sogar 25 Jahre ab der ersten öffentlichen Wiedergabe.)

Generelles Kopierverbot

Außerdem ist es, entgegen einer weitverbreiteten Annahme, für die Rechtswidrigkeit des Kopierens vollkommen unerheblich, ob die Kopien für den rein privaten Gebrauch hergestellt werden, oder für Konzerte, CD-Aufnahmen oder sonstige sozusagen öffentliche Zwecke dienen sollen. Dies war früher zwar der Fall, mit der Änderung des UrhG im Jahre 1985 wurde diese Einschränkung des Kopierverbots durch den Gesetzgeber jedoch aufgehoben. Also auch das Kopieren zum Üben und zum Mitlesen oder Werkstudium ist verboten.

Aber kein Gesetz ohne Ausnahme. Diese Ausnahmen bestehen darin, dass entweder die Kopie zur Aufnahme in ein Archiv vorgenommen wird. Dann aber muss die Kopie von einem eigenen Exemplar hergestellt werden (Kopien von entliehenen Exemplaren sind nicht zulässig!) und - das ist das entscheidende - die Aufnahme in ein Archiv geboten sein. Das ist sie aber so gut wie nie, da ja immer auch die originale Kopiervorlage in das Archiv eingestellt werden kann. Außerdem dürfte es für Musiker keine Gründe geben, von einem Werk gerade eine Kopie und nicht das Originalexemplar ins Archiv zu stellen. Oder Originalausgaben des zu kopierenden Werkes sind seit mindestens zwei Jahren vergriffen. Auch dieser Fall dürfte in der Praxis so schnell nicht relevant werden, da Werke, die wenigstens noch antiquarisch erhältlich sind, in der Regel nicht als „vergriffen“ angesehen werden.

Wer trotzdem meint, genau diese Ausnahmen träfen auf ihn zu, muss sich schnell eines besseren belehren lassen. Denn all diese Ausnahmen sind im Grunde keine, da die so - ausnahmsweise - legal hergestellten Kopien niemals verbreitet oder gar zu öffentlichen Wiedergaben (Gemeindegesang, Konzert, Plattenaufnahme etc.)

benutzt werden dürfen. Vor Illusionen wird daher gewarnt. Fazit: Jedenfalls hinsichtlich urheberrechtlich geschützter Werke ist das Kopierverbot für Noten de facto absolut.

Aber damit nicht genug. Auch bei Werken, auf denen kein, wie auch immer begründeter Urheberrechtsschutz mehr liegt, kann das Vervielfältigen von Noten, jedenfalls zu einem anderen als dem rein privaten Gebrauch (etwa Hausmusik), verboten sein. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gibt hier die entsprechende Rechtsgrundlage. Wenn nämlich das Kopieren und Vervielfältigen in kommerzieller Absicht geschieht, die Noten etwa weiterverkauft werden sollen, kann dieses Handeln als Verstoß gegen § 1 UWG angesehen werden. Immerhin bedient sich der Raubkopierer ja eines fremden Arbeitsergebnisses zwecks Förderung des eigenen Erwerbs. Wenn beispielsweise Chorleiter Noten kopieren und an die Mitglieder ihres Chores, zu welchem Preis auch immer, verkaufen, dürfte schon von wettbewerbswidrigem Verhalten gesprochen werden. Man muss dazu kein professioneller Notenverlag sein. Unter Umständen kann sogar die Verwendung der Kopien im kommerziellen Konzert genügen. Allerdings gilt das Gesagte nur bei gemeinfreien Noten, deren Stich nicht länger als 50 Jahre zurückliegt.

Was heißt „kopieren“?

Was heißt eigentlich „Kopieren“? Ist damit nur der Gang in den Copy-Shop gemeint? Darf ich also meinen, in letzter Zeit ja fast auf jedem Chorleiterschreibtisch vorhandenen, PC nebst entsprechendem Notenschreibprogramm benutzen, das Werk eingeben, ausdrucken und dann kopieren - und so das Gesetz umgehen? Darf ich mir die Noten von einer CD-ROM, Midi-File oder online aus dem Internet besorgen und dann einfach, bearbeitet oder unbearbeitet ausdrucken? Oder darf ich eine Folie mit geschützten Werken herstellen und diese dann etwa zum Gemeindegesang auf eine Leinwand projizieren?

Nein. Alle genannten Tatbestände fallen eindeutig unter das Kopierverbot des § 53 Abs. 4 b) UrhG. Insbesondere das heute weit verbreitete Eingeben in den PC ist nur dann ohne Genehmigung durch den Rechtsinhaber erlaubt, wenn es bei dem Eintippen (dem „Abschreiben“ im Sinne des Gesetzes) bleibt und nicht etwa die einmal (!) ausgedruckten Noten ihrerseits wieder kopiert werden oder einfach 20-fach ausgedruckt werden. Das Kopieren wie auch der mehrfache Ausdruck von selbst, auch handschriftlich („Abschreiben“), erstelltem Notenmaterial auf der Basis eines geschützten Werkes ist eine verbotene Vervielfältigung. Dasselbe gilt natürlich auch für den Ausdruck auf der Basis einer Datei eines Offline- oder Online-Datenträgers. Auch das ist, wie übrigens bereits das bloße downloading von geschützten Werken, verbotene Vervielfältigung! Das gerade in Kirchengemeinden verbreitete Herstellen von Folien mit geschützten Werken, die dann zum gemeinsamen Singen - ob im Rahmen eines Gottesdienstes oder nicht, ist unerheblich - auf eine Leinwand projiziert werden, ist ebenfalls ohne Genehmigung der Rechteinhaber nicht erlaubt. Ebenso wenig erlaubt ist das verbreitete „Herausziehen“ von Orchester- oder Chorstimmen aus der Partitur eines geschützten Werkes mittels PC.

Wer kann legal Vervielfältigungen von Noten herstellen?

Ganz einfach: Abgesehen von den oben vorgestellten, praktisch irrelevanten, Ausnahmen zunächst einmal jeder, der eine Genehmigung des Inhabers der grafischen Vervielfältigungsrechte an dem Werk besitzt. Und das ist im Regelfall der Musikverlag, aus dem die Noten stammen oder die schon erwähnte VG Musikedition in Kassel. Die Verlage können auch autorisierte Kopien für Chöre herstellen. Allerdings ist dies für die Verlage verhältnismäßig aufwendig und kann daher recht teuer sein. Die VG Musikedition hat darüber hinaus sog. Gesamtverträge mit den beiden großen Kirchen, Freikirchen sowie der Kultusministerkonferenz abgeschlossen. Diese Institutionen zahlen jährlich an die VG Musikedition einen bestimmten Betrag. Dafür erlauben die Verträge es bestimmten, eng umgrenzten Personengruppen, Kopien ebenfalls bestimmter Art herzustellen. Sie geben also die erforderliche Genehmigung zum Kopieren im voraus. Im einzelnen sieht das so aus:

Pfarrer dürfen ausschließlich für den Gemeindegesang im Gottesdienst oder in gottesdienstähnlichen Veranstaltungen (z.B. Trauungen, Taufen) einzelne Lieder und Texte aus den amtlichen Gesangbüchern sowie sonstige zum Gemeindegesang bestimmte Lieder und Texte kopieren und in die Kirchenbänke legen. Außerhalb des Gottesdienstes jedoch (Aufführungen, sonstige öffentliche Wiedergaben etc.) ist die Verwendung von Kopien - mit Ausnahme von kurzen Wendestellen zur Erleichterung beim Blättern - nicht gestattet. Alle anderen Werke fallen grundsätzlich nicht unter den entsprechenden Gesamtvertrag. Ebenso wenig dürfen Lieder, auch wenn sie im Gesangbuch stehen, für Instrumentalmusik im oder außerhalb des Gottesdienstes (Posaunenchor, Blockflötengruppen etc.) kopiert werden. Dasselbe gilt für Ausdrucke auf der Basis elektronischer Dateien. Ganze Notenbände dürfen ohnehin nicht kopiert werden, sondern lediglich kleine Teile.

Lehrer dürfen nur dann ohne ausdrückliche Genehmigung kopieren, wenn sie an einer staatlichen Schule tätig sind und die Kopien ausschließlich für den Unterrichtsgebrauch maximal in Klassenstärke herstellen. Andere Gruppen, die nicht einer der eben genannten zugehörig sind, können sich keinesfalls auf die Gesamtverträge berufen. Also gerade Chorleiter, insbesondere von Kirchenchören, dürfen nicht einfach unter Berufung auf diese Verträge Noten kopieren, auch nicht für den Gesang im Gottesdienst zur Gemeindebegleitung und auch nicht, wenn es sich etwa um Lieder aus dem Gesangbuch handelt. Sonstige Musiker, Privatlehrer - auch an Musikschulen -, Chorleiter etc. können sich niemals auf die Verträge berufen.

Konsequenzen

Mit welchen Konsequenzen muss nun der „Notenpirat“ rechnen, wenn er unerlaubte Vervielfältigungen hergestellt hat?

Das Gesetz ist auch hier wieder eindeutig. Kopieren bzw. Vervielfältigung von geschützten Noten ohne Genehmigung des Rechtsinhabers ist rechtswidrig und somit illegal. Nochmals ein Gesetzeszitat (§ 106 UrhG): „Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung (...) vervielfältigt (...), wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. [Bereits] der Versuch ist strafbar“.

Auch wenn es sich im streng juristischen Sinne hier „nur“ um ein Vergehen handelt, sind die Strafen doch recht drakonisch. Und dies hat seinen guten Grund: Man muss sich nämlich vor Augen halten, dass das unerlaubte Kopieren nichts anderes ist als Diebstahl. Immerhin hat der Urheber eine Arbeitsleistung erbracht und damit sogenanntes geistiges Eigentum geschaffen. Dieses geistige Eigentum kann genauso wie das materielle Eigentum - ein Auto beispielsweise - gestohlen, der Urheber und die sonstigen Rechtsinhaber (Verlage) so um ihren gesetzlich zugesicherten Lohn gebracht werden. Und dieser Lohn ist die notwendige Grundlage für weitere Arbeit, also die Kompositionen und deren Publikation. Wenn die Notenpiraterie in dem Maße weitergeht, wie das bisher der Fall ist, wird der gesamte Kreislauf noch weiter gestört, bis hin zum völligen Stillstand der Chorszene. Neuerscheinungen werden jedenfalls nicht mehr möglich sein. Um das zu verhindern, sollte sich bei allen Musikern ein Unrechtsbewusstsein einstellen, nämlich das Bewusstsein, dass man mit dem illegalen Kopieren dem gesamten Musikleben nachhaltig schadet.

© Thomas Tietze